

STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

Piratenpartei Offenbach Stadt  
z. H. Frau Dr.Schaper-Herget  
Goerdeler Str. 112 a  
63071 Offenbach

**DER BÜRGERMEISTER  
ALS STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE**

Im Herrngarten 1  
63150 Heusenstamm  
Tel.: 06104/607-0  
Fax: 06104/607-1281  
ordnungsamt@heusenstamm.de  
[www.heusenstamm.de](http://www.heusenstamm.de)  
Finanzamt Offenbach Steuer-Nr. 035 226 142 58



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
Antrag 31.07.2017  
Plakatierung BTW

Unser Zeichen  
1.3.1.1/VBe  
121.0929

Bitte bei Antwort und Zahlungen  
unbedingt angeben !

Sachbearbeiter  
Frau Becker

Durchwahl  
-1132

Datum  
02.08.2017

**Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO/ Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hess.StrG  
i.V.m Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der  
Stadt Heusenstamm  
hier: Aufstellung von Plakatständer im Rahmen der Bundestagswahl am 24.09.2017**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaper-Herget,

folgende Genehmigung wird Ihnen widerruflich erteilt:

Vorhaben: Aufstellung von max. 40 Plakatständern (max.Größe DIN A 1)

Örtlichkeit: Heusenstamm, Stadtgebiet und Stadtteil Rembrücken

Zeitraum: 07.08.2017 - **unverzüglich nach der Wahl**, spätestens bis 30.09.2017

**Folgende Auflagen werden erteilt:**

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadt Heusenstamm von eventuellen Ansprüchen Dritter bei einer Inanspruchnahme wegen Überschreiten des Gemeingebrauchs oder eines ähnlichen Haftungsgrundes freizustellen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über.
3. Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden.
4. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden; insbesondere ist es untersagt, Plakate an Verkehrszeichen aufzuhängen.
5. Die Aufstellung freistehender und an Straßenlampen hängende Wahlplakatständer (Anbringung nur mit leichtem Material ; ohne Metallrahmen und –ausleger) ist zulässig. Die lichte Höhe zwischen Unterkante Plakat und Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und in verkehrsberuhigten Bereichen mindestens 4,80 m betragen.
6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.

7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.
8. Im Bereich des historischen Stadtkerns/Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen L 3001, L 3405 und ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
10. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.
11. Im Bereich der Frankfurter Straße im Streckenabschnitt zwischen Kreisverkehrsplatz und Erzberger Str. Höhe evang. Kirche, dürfen pro Wahl nicht mehr als 10 Plakate aufgestellt werden.

**Begründung:** Aufgrund der Erfahrungen bei vergangenen Wahlen ist zu erwarten, dass die Parteien und Wählergruppen die Frankfurter Straße für die Aufstellung von Wahlplakaten verstärkt nutzen wollen.

Davon ausgehend, dass pro Partei oder Wählergruppe 40 Plakate stellen können (Magistratsbeschluss vom 23.05.2017), ist eine Regelung zu finden, die eine Gleichbehandlung bietet, aber auch der Verkehrssicherheit gerecht wird. Davon ausgehend, dass jede zugelassene Partei oder Wählergruppe einen Antrag auf Plakatierung stellt und für den Bereich der Frankfurter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz (an der Feuerwehr) und Erzberger Straße (Höhe evang. Kirche), Plakate aufstellen will, ist eine Beschränkung von 10 Plakaten zu versehen.

**Hinweis:** Plakate mit Vorder- und Rückseite gelten als 1 Plakat. Die Ausgabe von Plakatierungsmarken erfolgt über die Straßenverkehrsbehörde. Anbei geben wir der Genehmigung 40 rote Aufkleber. Die Plakate sind dementsprechend zu versehen (je Plakat = 1 Aufkleber).

**Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.**


Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

Die Genehmigung ist gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Harald  
Erster Stadtrat